

Sächsisches Kirchenblatt

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Nr. 50 — 74. Jahrgang

12. Dezember 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut
Monats-Bezugspreis: 50 Pfennige

Das städtische obrigkeitliche Patronat- und Kollaturrecht erloschen.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in der Streitfache der Stadt Dresden gegen die Entscheidung der kirchlichen Instanzen betr. Geltung der V.O. vom 20. März 1924 für unzuständig erklärt. Die Rechtslage ist nunmehr folgende: Die angefochtene Entscheidung zweiter Instanz ist rechtskräftig, d. h. die städtischen (obrigkeitlichen) Patronats- und Kollaturrechte sind infolge der veränderten Rechtsstellung der Stadträte durch die neue sächsische Gemeindeordnung erloschen. Sie sind durch die V.O. vom 20. März auf das Landeskonsistorium übergegangen. Die in der Zwischenzeit bis jetzt ergangenen Anstellungen und Berufungen der Geistlichen bestehen zu Recht, auch wenn die städtischen Kollaturrechte nicht beachtet worden waren. Die demnächst zusammen tretende Synode wird — vermutlich mit dem Pfarrbesetzungsgesetz — kirchengesetzlich zu bestimmen haben, wie die erloschenen Rechte neu geordnet werden. Bis dahin gilt die im Oktober von der Synode dem Kirchenregiment erteilte Ermächtigung, bis zu dieser gesetzlichen Regelung die Ausübung der Rechte im Verordnungswege zu regeln. Die erlassene V.O. (vom 6. Oktober 1924) wird wohl in Einklang zu bringen sein mit dem tatsächlichen Zustande des Nichtmehrbestehens jener Rechte. Es wäre unverständlich, wenn das Kirchenregiment die Verlängerung des Hineinregierens politischer Körperschaften in die Kirche auch nur einen Tag länger dulden wollte, als nötig ist; es ist vielmehr zu erwarten, daß sie auch in der Übergangszeit einen Rechtszustand herbeiführen wird, der der V.O. vom 20. März 1924 nach Auffassung des Kirchenregiments — auch dem Willen der Synode entspricht. Hat doch das Kirchenregiment schon in der bloßen geschäftsordnungsmäßigen Hinausschiebung der Beratung der ursprünglichen Vorlage eine sachliche Ablehnung der Absicht erblickt, die Patronatsbefugnisse auch nur „bis auf weiteres“ den Stadträten zu belassen.

Dr. M.

Gemeindebestimmungsrecht.

Von Prof. D. Strathmann, Erlangen.

Im vergangenen Frühjahr hat der deutsche evangelische Kirchentag in Bethel durch eine einstimmig angenommene Entschließung die Reichsregierung aufgefordert, den unerledigt gebliebenen Entwurf eines Schankstättengesetzes alsbald wieder einzubringen und seine Verabschiedung zu beschleunigen.

Das Kernstück dieses Entwurfes ist der § 26, der das Gemeindebestimmungsrecht enthält. Hiernach soll in den Gemeinden oder Gemeindebezirken durch Abstimmung der zur Gemeindevahl Berechtigten darüber entschieden werden, 1. ob in ihrem Bereich an neue Schankstätten Konzessionen für geistige Getränke erteilt werden dürfen; 2. ob sie im Falle eines Besitzwechsels erneuert werden dürfen; 3. ob das Ausschänken und Verabfolgen solcher Getränke oder einzelner Arten derselben überhaupt verboten werden soll.

Eine solche Abstimmung soll stattfinden auf Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten. Das Verbot soll in allen Fällen eintreten, wenn $\frac{2}{3}$ der Berechtigten sich an der Abstimmung beteiligen und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen.

Das so gestaltete Gemeindebestimmungsrecht (G. B. R.) wird aber nach dem Entwurf nicht von Reichs wegen eingeführt, sondern seine Einführung soll dem Ermessen der Länder überlassen bleiben.

So sehr es nun zu begrüßen ist, daß der Entwurf das G. B. R. überhaupt für die Gesetzgebung zur Diskussion stellte, so unzulänglich ist die Art seiner Gestaltung. Sie ist nämlich so, daß es nie irgendeine praktische Bedeutung erlangen könnte.

Schon daß zur Einleitung des Verfahrens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten notwendig sind, ist eine ungerechtfertigte Erschwerung. Nach der Reichsverfassung wird ein Volksscheid schon durch $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten herbeigeführt. Warum soll hier ein höherer Satz gelten?

Ferner: Die Widerstrebenden, die Gleichgültigen, die Verhinderten brauchen nur 26 % der Wahlberechtigten auszumachen, so kann nichts geschehen! Einfach durch Fernbleiben werden die Widerstrebenden jedes Verbot zu Fall bringen. Leichter kann man es ihnen nicht machen. Wäre es nicht viel richtiger anzunehmen, daß die Fernbleibenden eben durch ihr Fernbleiben bekunden, daß ihnen die Frage gleichgültig ist, daß sie also mit jeder Regelung zufrieden sind? Auf sie braucht also gar keine Rücksicht genommen zu werden.

Durchaus verfehlt ist es ferner, daß für die verschiedenen Arten der Verbote die gleichen Abstimmungsbedingungen festgelegt werden. In Dänemark ist ein sehr wohlschmeckendes Bier weitverbreitet, das nur $\frac{1}{2}$ % Alkohol hat, welcher Zusatz aus Haltbarkeitsgründen nicht zu entbehren ist. Ein derartiges kräftiges, wohlschmeckendes, durststillendes Getränk ist nicht zu entbehren. Wasser und Limonade können das nun einmal nicht ersetzen.

Hiernach wäre etwa folgende Regelung vorzuschlagen: Bier und andere Getränke, die nicht mehr als 1 % enthalten, sind überhaupt freizulassen.

Soll ein völliges Verbot des Ausschänkens und Verabfolgens hochprozentiger alkoholischer Getränke (Branntweine, Liköre) im Kleinhandel und in Wirtschaften ausgesprochen werden, so wäre eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Abstimmenden zu fordern. Soll ein entsprechendes Verbot für Bier und Weine ausgesprochen werden (abgesehen von Getränken mit nicht mehr als 1 % Alkoholgehalt), so würde wohl eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Abstimmenden zu verlangen sein. Handelt es sich dagegen um das Verbot, an neue Gast- oder Schankwirtschaften Konzessionen zu erteilen, so wäre die einfache Mehrheit der Abstimmenden genügend.

Bei Besitzwechsel von bestehenden Wirtschaften dürfte es zweckmäßig sein, diese Abstimmung darüber, ob die Konzession neu erteilt werden kann, vielmehr durch eine Abstimmung darüber zu ersetzen, ob nicht innerhalb einer bestimmten kurzen Frist die bestehenden Konzessionen auf ein bestimmtes Verhältnis zur Bevölkerungszahl herabgedrückt werden sollte, beispielsweise wie in Dänemark, wo für die